Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes "Maxhütte-Ost IV" mit Grünordnungsplanung

Der Stadtrat von Maxhütte-Haidhof hat in seiner Sitzung am 11.04.2013 nach Abwägung aller vorliegenden Anregungen und Einwände die 1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes "Maxhütte-Ost IV" mit Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Stadtrates wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann in den Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie die Grünordnungsplanung während der Dienststunden der Stadt Maxhütte-Haidhof, Bauamt (Zimmer-Nr. 102) Einsicht nehmen und Auskunft über den Inhalt verlagen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Angeschlagen am: 12.04.2013

Dr. Susanne Plank

1. Burgermeisterin